

Beweiserleichterung bei unterlassener Erhebung von Befunden

Wird eine gebotene Befunderhebung unterlassen, kann dies nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofes zur Beweiserleichterung für den Patienten führen, wenn sich bei Abklärung hinreichend wahrscheinlich ein Befund ergeben hätte, dessen Verkennung oder Nichtbehandlung einen groben Behandlungsfehler darstellen würde.

von Herbert Weltrich *

Die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein hatte wiederholt Anlass, vorwerfbare Behandlungsfehler in Fällen festzustellen, in denen indizierte Befunderhebungen unterlassen wurden. Vielfach ergab sich eine solche Feststellung aus der Tatsache, dass die medizinisch gebotene Erhebung nicht dokumentiert und damit nicht nachweisbar war (vgl. dazu auch den Tätigkeitsbericht der Gutachterkommission im Rheinischen Ärzteblatt Dezember 1999, Seiten 21 ff.).

Neue Entscheidung des BGH

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des für das Arzthaftpflichtrecht zuständigen VI. Senats des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 06.07.1999 (NJW 1999, S. 3408) von aktuellem Interesse. Folgender – knapp zusammengefasster – Sachverhalt war zu beurteilen:

Die Patientin erlitt einen Verkehrsunfall und wurde am selben Tage in einer Chirurgischen Klinik wegen zahlreicher Verletzungen und Frakturen am linken Bein behandelt. In der Folgezeit traten Wundheilungsstörungen auf, wobei sich zunächst eine kleine nässende Wun-

de zeigte. Die ärztliche Reaktion auf diese Feststellung und die weitere Behandlung waren nicht ausreichend dokumentiert. Es entwickelte sich am linken Unterschenkel eine ausgeprägte Knochenentzündung, die zu schweren Komplikationen mit weiteren Operationen führte und erst nach dreieinhalb Jahren im Wesentlichen ausgeheilt war.

Vorwurf schwerwiegender Sorgfaltsmängel

Die Patientin machte zur Begründung ihrer Behandlungsfehlervorwürfe unter anderem geltend: Die Entzündung sei durch Krankheitskeime im Krankenhaus entstanden und hätte durch entsprechende Hygienemaßnahmen verhindert werden können. Außerdem sei die Infektion zu spät erkannt und behandelt worden. Auf diesen



langt werden, so der Bundesgerichtshof. Foto: PhotoDisc™

Eine Dokumentation, die aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist, kann auch aus Rechtsgründen nicht ver-

Sorgfaltsmängeln beruhen die schwerwiegenden Folgen.

Nachdem die Klage der Patientin beim Landgericht und Oberlandesgericht im Wesentlichen erfolglos geblieben war, führte die Revision der Klägerin zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der BGH nahm in seinem Urteil sinngemäß wie folgt Stellung:

War die Infektion vermeidbar?

Zur Frage, ob die Infektion, die bei der Operation oder zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei, vermeidbar gewesen wäre: Fachsachverständig beraten hatte die Vorinstanz festgestellt, dass die Infektion höchstwahrscheinlich schon bei der Operation erfolgt und selbst bei sorgfältigstem Vorgehen nicht vermeidbar gewesen sei.

Mit ihrem Revisionsvorbringen begehrte die Klägerin eine Erleichterung für den ihr obliegenden Beweis von Hygienemängeln unter dem Gesichtspunkt eines durch das Krankenhaus voll beherrschbaren Risikos (vgl. hierzu BGH vom 08.01.1991, NJW 1991, S. 1541). Eine solche Beweiserleichterung kommt aber nach Ansicht des BGH nur in Betracht, wenn eine Infektion aus einem hygienisch beherrschbaren Bereich hervorgegangen ist.

* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. und war von 1984 bis 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.